

Schlichtungsordnung

zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und zwischen Kammermitgliedern und Dritten

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen

§ 1 Aufgabe

Die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen bildet einen Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Hessisches Heilberufsgesetz und § 12 Abs. 5 Nr. 1 der Hauptsatzung. Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung, aber nicht aus einem Behandlungsverhältnis entstanden sind, ist es Aufgabe des Ausschusses für Beschwerde und Schlichtung, auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

§ 2 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 3 Stufen des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist dreistufig und besteht aus dem nicht-förmlichen Vorverfahren (§ 6) und den beiden förmlichen Verfahren: Vergleich (§§ 7, 8) und Schiedsspruch (§ 9).

§ 4 Antragstellung

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden

1. von einem Kammermitglied,
2. vom Vorstand der Kammer,
3. von einem beschwerdeführenden Dritten.

§ 5 Einleitung

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits
1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Ordnung,
 2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
 3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, eingeleitet oder beantragt ist.

§ 6 Vorverfahren

- (1) Das vorsitzende - oder ein beauftragtes - Mitglied des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses versucht nach Eingang des schriftlichen Antrags die Streitigkeit zwischen den Parteien beizulegen.
- (2) Kommt eine Beilegung der Streitigkeit im Vorverfahren nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied die zweite Stufe des Schlichtungsverfahrens ein.

§ 7 Durchführung des förmlichen Schlichtungsverfahrens

- (1) Wenn im Vorverfahren die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte, erlässt das vorsitzende Mitglied den Eröffnungsbeschluss für ein förmliches Schlichtungsverfahren, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses vor.
- (2) Zum Verhandlungstermin vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss sind Beteiligte und gegebenenfalls Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden. Über die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (3) Die Verhandlung vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.
- (4) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

§ 8 Vergleich

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss versucht in der Verhandlung zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Der Vergleich ist zu protokollieren und das Protokoll ist von den Beteiligten zu genehmigen.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 9 Schiedsspruch

- (1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jeder der Beteiligten das Recht, einen Schiedsspruch zu beantragen. Der Durchführung des Verfahrens müssen auch die übrigen Beteiligten zustimmen.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören.
- (3) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,
1. dass ein Verstoß gegen die Berufsordnung oder gegen Standespflichten nicht festzustellen ist,
 2. dass nur ein geringfügiger Verstoß gegen die Berufsordnung oder gegen Standespflichten vorliegt und dem Vorstand die Einstellung des Verfahrens oder die Erteilung einer Rüge empfohlen wird (vgl. §59 des Heilberufsgesetzes).

3. dass gegen die Berufsordnung oder gegen Standespflichten verstoßen wurde und dem Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens empfohlen wird.
- (5) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 10 Überprüfung des Schiedsspruchs

Ist einer der Beteiligten mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden, so kann der Vorstand der Kammer angerufen werden (§11).

§ 11 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einem der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 12 Kosten

- (1) Die Kosten des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses trägt die Landeskammer.
- (2) Die Kosten, die den Beteiligten im Schlichtungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder

Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der „Aufwandsentschädigungsordnung“ der Landeskammer.

§ 14 Schriftführung

Über die Verhandlungen des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.

§ 15 Aktenführung

- (1) Jedes bei dem Ausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Die für jedes Verfahren anzulegende Akte ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 16 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Ausschusses,
2. der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in oder eine von ihnen beauftragte Person,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beantragt ist.

§ 17 Berichterstattung

Über seine Schlichtungstätigkeit erstattet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss der Delegiertenversammlung der Kammer Bericht.

§18 In-Kraft-Treten

Die Schlichtungsordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 26.3.2011 in Kraft.